

---

**533/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 13.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und Genossinnen

an den Bundeskanzler

**betreffend US- Zugriff auf Fluggastdaten (Buchungssysteme) der Europäischen Airlines  
- EU-Flugdatenaffäre**

Den ersten Eindruck von den globalen USA-Überwachungsvorstellungen bekamen die Europäer zu spüren, als die USA den vollen und direkten Zugriff auf alle Fluggastdaten bzw. die elektronischen Buchungssysteme der Europäischen Airlines, insbesondere zu dem Passenger Name Record (PNR), verlangten. Angedroht wurde den Airlines sonst die Verhängung von Geldstrafen, ja sogar die Entziehung der Landerechte in den USA. Rechtsgültige europäische Datenschutzbestimmungen sollten damit ausgehebelt und Grundrecht eingeschränkt werden.

Es liegt dazu eine gemeinsame Erklärung bzw. Vereinbarungsentwurf vom 19.02.03 zwischen der Kommission und der USA vor, die aus europäischer Sicht letztendlich einen Kniefall vor den USA bedeutet, rechtlich aber absolut irrelevant ist, da sie jeder Rechtsgrundlage entbehrt. Das europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 13.3.03 die Vorgangsweise der EU-Kommission aufs schärfste verurteilt. Die von der Kommission mit den USA getroffenen Vereinbarungen seien mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, auch eine Klage beim Gerichtshof wurde nicht ausgeschlossen

Nun ist nach Presseberichten der „gläserne Fluggast“ in Europa und den USA bereits Wirklichkeit. Es werden personenbezogene Daten aus den elektronischen Buchungssystemen durch die europäische Luftfahrtunternehmen auf transatlantischen Flügen übermittelt. US-

Behörden (Zollbehörde) haben auf alle personenbezogenen Daten von Fluggästen, die sie bei der Buchung bewusst oder unbewusst bekannt geben, beispielsweise über das Reservierungssystem „Amadeus“ einen Zugriff (z.B. auch Kreditkartennummer, medizinische Daten).

Da dieses System nach Medienberichten keine Unterscheidung über Amerikaflüge oder Nicht-Amerikaflüge trifft, erhalten sie de facto Zugriff auf alle **vom Buchungssystem erfaßten Fluggastdaten**, gleichgültig wohin die Resie geht.

Die Weitergabe der Daten aus den elektronischen Buchungssystemen der Europäischen Airlines ist absolut rechtswidrig. Sie widerspricht eindeutig der EU-Datenschutzrichtlinie, sowie auch dem Österreichischen Datenschutzgesetz (DSG-2000).

Bereits in den letzten Jahren gab es Auseinandersetzungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über datenschutzrechtliche Schutzstandards. Die mit der EU-Kommission aus wirtschaftlichen Gründen vereinbarten „Safe Harbour-Grundsätze“ sollen bestimmte Mindeststandards sichern, sind aber in den USA gesetzlich nicht abgesichert und rechtlich nicht durchsetzbar. Die Artikel 29 Datenschutzgruppe der EU - der alle Mitgliedstaaten angehören - hat dazu grundsätzliche Bedenken angemeldet und Verbesserungen eingefordert (z.B. Weitergabe von Daten an Dritte in den USA, Rechtsdurchsetzung, Ausnahmen).

Auch das EP ist in seiner Entschließung der Auffassung, dass Zweifel an der Einhaltung des EU-Datenschutzrechtes durch die USA angebracht sind angesichts der Gefahr, dass die Datenbanken der Buchungssysteme de facto zu Datenbeschaffungsquellen für amerikanische Behörden werden.

Keine Datensicherheit ist daher gegeben, wenn die US-Zollbehörden über Daten von Fluggästen verfügen. Nationale Geheimdienste können sie ebenfalls bekommen, wie möglicherweise private Unternehmen: Die Daten von Fluggästen sind dann am Markt!

**Die USA muss daher aufgrund fehlender datenschutzrechtlicher Standards und Rechtsschutz als nicht sicherer Drittstaat bezeichnet werden.**

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist Ihnen der elektronische Zugriff auf Fluggastdaten durch die USA (Bureau of Customs and Border Protection (CBP) bekannt?
2. Wie lautet konkret die „rechtswidrige“ Vereinbarungsentwurf der EU-Kommission mit den USA im Wortlaut?

3. Auf welche europäische Rechtsgrundlage hat sich die EU-Kommission dabei berufen?
4. Wann sind Sie von der EU-Kommission oder der amerikanischen Administration über diese amerikanische Forderung informiert worden?
5. Wann ist die USA (bzw. die US-Administration wie zB die US-Botschaft) bzw. die EU-Kommission an Sie oder an eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes herangetreten österreichische Fluggastdaten aus Buchungssystemen elektronisch weiterzugeben?
6. Welche Haltung nimmt das Bundeskanzleramt bzw. die Österreichische Bundesregierung zu dieser elektronischen Übermittlung von Fluggastdaten, die in Österreich im Rahmen einer Buchung (zB AUA) erfasst werden durch die USA ein?
7. Welche Stellungnahme zu dieser elektronischen Weitergabe von Fluggastdaten, die in Österreich erfasst werden, nimmt die österreichische Datenschutzkommission ein?
8. Gegen welche bestehenden gültigen europäischen und nationalen Vorschriften wird bei einer Weitergabe dieser elektronischen Daten an die USA verstößen?  
Welche geltenden Bestimmungen verbieten dies?
9. Welche dieser Daten dürften unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Bestimmungen des DSG oder EU-Regelung normalerweise an die USA weitergegeben werden?
10. Welche Haltung nehmen zur Zeit die zuständigen Gremien der EU-Kommission bzw. das Europäische Parlament zu dieser von den USA verlangten elektronischen Übermittlung von Fluggastdaten durch die USA ein?  
Welche Datenschutzauflagen sollen erteilt werden?
11. War nun Ihr Bundesministerium auf EU-Ebene in Gesprächen und/oder in Verhandlungen über diese elektronische Weitergabe von Fluggastdaten bereits eingebunden?
12. Wenn ja, was war das Ergebnis?
13. Wenn nein, war ein anderes Ministerium eingebunden?
14. Ist Ihnen der momentane Verhandlungsstand der EU-Kommission mit den USA bezüglich der elektronischen Weitergabe von Fluggastdaten bekannt?
15. Wenn ja, inwieweit sind die Mitgliedstaaten und konkret Ihr Ressort eingebunden?
16. Seit wann werden Daten nun elektronisch an die USA (Zollbehörde) weitergeleitet?  
Werden alle Informationen aus dem „Passenger Name Record“ dabei übermittelt?

17. Ist es richtig, dass damit die USA auch personenbezogene Daten über Fluggäste erhalten, die nicht die USA anfliegen?
18. Ist es richtig, dass CBP diese Fluggastdaten in den USA weitergeben können?
19. Wenn ja, an welche Behörden?
20. Ist es nach österreichischen Recht zulässig, dass Airlines (z.B. AUA) ihre in Österreich ermittelten Fluggastdaten elektronisch an die USA weitergeben?
21. Welche Daten werden von der AUA elektronisch übermittelt?
22. Wie werden konkret Fluggäste im Einzelfall darüber aufgeklärt? Wie wird eine Zustimmungserklärung eingeholt?  
Gibt es dafür ein Formblatt?  
Wenn ja, wie lautet die textliche Formulierung?
23. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten haben europäische Fluggäste deren Buchungsdaten von CBP an andere US-Behörden oder an private Unternehmen weitergegeben und für andere Zwecke verwendet werden?
24. Wie wird durch Österreich sichergestellt, dass diese elektronisch übermittelten Buchungsdaten in den USA nicht missbräuchlich verwendet werden?
25. Welche anderen Länder haben in diesem Zusammenhang auch einen Zugriff auf europäische Passagierdaten (Buchungssysteme) verlangt?
26. Ist es richtig, dass es sich dabei um die Länder handelt, die Hauptbetreiber des Echelonsystems sind?